



Rücktritt vom Maklervertrag nach § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) und Provisionsvereinbarungen

Information ist uns wichtig! Daher möchten wir Sie ausführlich über die aktuellen Verbraucherrechte informieren. Diese basieren auf der EU-Verbraucher-Rechte-Richtlinie VRUG und dem Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz FAGG und gelten seit Juni 2014.

Aufgrund dieser Bestimmungen ist ihre ausdrückliche Aufforderung notwendig, damit wir Ihnen weitere Unterlagen bzw. Objekt-Detailsinformationen inklusive Adresse zusenden können oder einen Besichtigungstermin vereinbaren können.

Für einen Verbraucher besteht bei dieser Kontaktaufnahme mit einem Immobilienmakler außerhalb der Geschäftsräume des Maklers oder ausschließlich über Fernabsatz gem. § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von den Vereinbarungen binnen 14 Tagen. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vermittlungsauftrages. Die Abgabe der Widerrufserklärung ist an keine Form gebunden

Wenn der Makler vor Ablauf dieser vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll (zB Übermittlung von Detailsinformationen, Vereinbarung eines Besichtigungstermins), bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Interessenten, der damit sein Rücktrittsrecht verliert.

Insbesondere sofern vom Interessenten keine weiteren Tätigkeiten des Maklers gewünscht oder ermöglicht werden. In diesem Fall kann der Maklervertrag nicht mehr widerrufen werden und ist Grundlage eines Provisionsanspruches, wenn es in der Folge zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes über eine vom Immobilienmakler namhaft gemachte Geschäftsgelegenheit kommt. Im Fall eines Rücktritts nach § 11 FAGG verpflichten Sie sich, von den gewonnenen Informationen keinen Gebrauch zu machen.

Das Tätigwerden umfasst z.B. sofortige Übermittlung von Detailsinformationen, Vereinbarung eines Besichtigungstermins innerhalb der offenen Rücktrittsfrist. Sie nehmen zur Kenntnis, dass bei Zustandekommen des Vermittlungsauftrages Sie innerhalb der Rücktrittsfrist das vierzehntägiges Widerrufsrecht verlieren.

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler beträgt gemäß §15 bei der Vermittlung von Kauf- und Tauschgeschäften über Immobilien und Unternehmen die Vermittlungsprovision 3,0 % + 20% USt. des Kaufpreises.

Diese Verbraucherschutzrichtlinie soll die Qualität in der Zusammenarbeit zwischen Makler und Konsument verbessern.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!